

# RS OGH 2017/2/28 9Ob46/16d

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.02.2017

## Norm

ZaDiG §34 Abs3

1. ZaDiG § 34 gültig von 21.05.2010 bis 31.05.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 17/2018
2. ZaDiG § 34 gültig von 01.11.2009 bis 20.05.2010

## Rechtssatz

Durch die Klausel in AGB eines Kreditkartenunternehmens „Mit Bekanntgabe der Kartendaten und des Passwortes bestätigt der KI die Rechtmäßigkeit der Zahlung sowie die Richtigkeit der persönlichen Sicherheitsnachricht.“ würde die sich aus § 34 Abs 3 ZaDiG ergebende Beweislastverteilung auf den Karteninhaber überwält, weswegen sie unzulässig ist. Durch die Klausel in AGB eines Kreditkartenunternehmens „Mit Bekanntgabe der Kartendaten und des Passwortes bestätigt der KI die Rechtmäßigkeit der Zahlung sowie die Richtigkeit der persönlichen Sicherheitsnachricht.“ würde die sich aus Paragraph 34, Absatz 3, ZaDiG ergebende Beweislastverteilung auf den Karteninhaber überwält, weswegen sie unzulässig ist.

## Entscheidungstexte

- RS0131359" >9 Ob 46/16d  
Entscheidungstext OGH 28.02.2017 9 Ob 46/16d

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:RS0131359

## Im RIS seit

16.05.2017

## Zuletzt aktualisiert am

16.05.2017

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)